

THEOLOGISCHE REVUE

118. Jahrgang

– Mai 2022 –

Brunner, Benedikt: Volkskirche. Zur Geschichte eines evangelischen Grundbegriffs (1918–1960). – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2020. 426 S. (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, 77), geb. € 80,00 ISBN: 978-3-525-54080-0

Während im politischen und gesellschaftlichen Diskurs der Volksbegriff nur noch mit größter Vorsicht Verwendung findet, erfreut er sich in kirchlichen Kreisen – kath. wie ev. Konfession – nach wie vor großer Beliebtheit. Komposita, wie „Volkskirche“ oder „Volk Gottes“, gehören zum theol. Standardvokabular, wobei die ekklesiologische Verwendung des Volksbegriffs, die sich in der systematischen und praktischen Theol. beobachten lässt, nur selten in historisierender Weise reflektiert wird. Diese Lücke verleiht Benedikt Brunners Diss., die im Jahr 2017 an der Fak. für Geschichte/Philosophie der Univ. Münster angenommen wurde, eine Relevanz, die über die Kirchengeschichte und den spezifisch ev. Kontext, den die Arbeit in den Blick nimmt, hinausgeht.

Die Studie gliedert sich in fünf Kap. Nach einer Einleitung (Kap. 1) folgen Untersuchungen zur „Volkskirche in der langen Krise der Weimarer Republik“ (Kap. 2), zur „Volkskirche in den Auseinandersetzungen während der Zeit des Nationalsozialismus“ (Kap. 3) sowie zur „Restitution der Volkskirche“ vom Ende des Zweiten Weltkrieges bis in die späten 1950er Jahre (Kap. 4). Die drei Hauptkap. sind ähnlich aufgebaut: Nach einordnenden Skizzen werden „theologehistorische Entwicklungen“ (44) der jeweiligen Zeiträume beleuchtet, bevor drei „Spannungsfelder“ – „Spannungsfeld I: Kirche und Staat“, „Spannungsfeld II: Kirche und Gesellschaft“, „Spannungsfeld III: Binnenkirchliche Debatten“ – genauer in den Blick geraten. Ein Schlusskap. fasst die Ergebnisse zusammen (Kap. 5).

Nach dem Zusammenbruch der Monarchien in Deutschland und ihrer Verquickung mit dem Kirchenregiment sei es in der Zwischenkriegszeit, die B. theologiegeschichtlich „zu den schillerndsten und spannendsten Zeiträumen des 20. Jahrhunderts“ (44) rechnet, zu einer regelrechten „Volkskirchenbewegung“ (48) innerhalb des Protestantismus gekommen. Was „Volk“ jedoch genau bedeuten und wie demnach die Volkskirche beschaffen sein sollte, blieb Gegenstand der theol. Auseinandersetzung. Während Otto Dibelius das „Volk“ in Abgrenzung zu den Monarchen verstand und mit Ende des Kaiserreichs eine „neue Zeit“ heraufkommen sah, die den „unvolkstümlichen Bau der früheren Tage“ beseitige und „endlich eine wahre, freie, kraftvolle Volkskirche erstehen“ (48) lasse, klang Leopold Zscharnack larmoyanter: Zscharnack beklagte, dass die Kirche „durch die Ereignisse“ der Revolution „als Landeskirche zertrümmert“ worden sei, es deshalb aber umso vehementer für die Volkskirche zu kämpfen gelte und es gar „eine moralische Pflicht des Staates auf Grund dessen, was die Kirche dem Volksganzen bisher geleistet“ habe, sei, ihre „Erhaltung als Volkskirche“ (58) zu betreiben. Der Gegenbegriff zu „Volkskirche“ ist für Zscharnack nicht die streng hierarchisch

strukturierte Landeskirche, deren Ende Dibelius begrüßt und als deren Nachfolgerin er die Volkskirche sieht, sondern die „Vereinskirche“, also eine partikulare, bewussten Eintritt und dauerndes Engagement erfordernde Gemeinschaft, die nicht mehr die gesamte Gesellschaft, sondern nur noch einen Teil umfasse. Diese Spannung zwischen der Koextension von Gesellschaft und Kirche sowie dem Faktum, dass die ev. Kirche immer weniger in der Lage war, in den vormals protestantisch geprägten Territorien mit der gesamten (politisch tonangebenden) Gesellschaft identisch zu sein, wurde nicht nur durch die Begriffe „Volks-“ versus „Vereinskirche“, sondern auch durch den Gegensatz von „Volks-“ und „Bekennniskirche“ ins Wort zu fassen versucht (69). Die mit diesen Diskussionen einhergehende Fokussierung auf ekklesiologische Fragen habe wiederum, so B., dogmatische Grundsatzkritik auf den Plan gerufen. Dem „Jahrhundert der Kirche“, das manche protestantischen Autoren in der Entwicklung der Volkskirche gekommen sahen, wurden Warnungen vor einem ekklesialen „Triumphalismus“ oder „vor der ‚Dämonie‘ der Kirche, also dem allzu großen Vertrauen in die ‚sichtbare Kirche‘“ (87), entgegengehalten.

Diese fruchtbaren Diskussionen über die angemessene Selbstdeutung und Sozialgestalt der Kirche, die im dt. Katholizismus zwar anders, aber mit strukturellen Parallelen verliefen – man denke an Romano Guardinis 1922 geprägte Wendung vom „Erwachen der Kirche in den Seelen“ –, wurden 1933 beendet, weil die Volkskirchenidee sich fortan mit einer anderen Konnotation des Volksbegriffs auseinandersetzen hatte: seiner völkisch-rassistischen Verwendungsweise. Die sog. Deutschen Christen hatten bereits 1932 die Taufe von Jüdinnen und Juden als „schwere Gefahr für unser Volkstum“ und „Eingangstor fremden Blutes in unseren Volkskörper“ (123) denunziert. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten hat sich der Volksbegriff, wie er in der nationalsozialistischen Rassenideologie Verwendung fand, mit dem Diskurs über die Volkskirche im ev. Raum verbunden. Die Verpflichtung der Kirche dem „Volk“ gegenüber wurde nicht mehr als anti-esoterisches Moment im Sinne einer Verpflichtung gegenüber allen (statt bloß wenigen) verstanden, sondern die Vorstellung einer „Rein- und Gesundheitshaltung der Rasse“ wurde als „Verpflichtung für das kirchliche Handeln“ angesehen – eine Verpflichtung, die sich aus dem „Volkserleben“ (173) abzuleiten glaubte. Volksgeistlehren, die die Ekklesiologie bereits seit der späten Aufklärung begleiteten, wurden nun in völkisch-ideologische Dienste gestellt. Die Verabsolutierung des vermeintlichen Volksgeistes, die bei manchen Theologen bereits vor der NS-Zeit und auch außerhalb Deutschlands anzutreffen war – der schwedische Lutheraner Manfred Björkquist formulierte, der „Volksgeist“ sei nicht zufällig da, sondern infolge der Schöpfungsordnung Gottes“ (92) –, rächte sich nun, weil sie den Rekurs auf kirchliche Bekenntnisquellen (seien es Bibel, Tradition oder die Bekenntnisschriften) quasi-natürlich überformte. So vertrat der Neutestamentler Walter Grundmann die Ansicht, dass „die Taufe nicht mehr ein ausreichender Marker der Zugehörigkeit zur Volkskirche“ sei, sondern das gnadenhafte Geschehen der Taufe als scheinbar natürlicher Voraussetzung einer spezifischen Volkszugehörigkeit bedürfe, weshalb sich die kirchliche Verkündigung nicht mehr an alle Menschen, sondern nur noch an einen „eingeschränkten Teil des Volkes richten“ (183) solle. Solche Thesen haben Widerspruch, v. a. vonseiten der Bekennenden Kirche, evoziert. Friedrich Delekat hielt den Volkskirchenbegriff in Anbetracht von dessen Verwendung durch sich dem Nationalsozialismus andienende Theologen schlicht für „unbiblisch“, weshalb er für „Aufgabe und Arbeit der Kirche nicht richtungsgebend sein“ könne.“ (153) Bemerkenswert ist, dass die innerev. Kritik an einem völkisch gefärbten Volkskirchenbegriff, dessen Auswirkungen etwa bei der Anerkennung der Taufe von Jüdinnen und Juden sehr konkrete Folgen hatte, nicht selten selbst auf antijüdische und antikath. Stereotype

zurückgriff. So warf Delekat dem völkischen Volkskirchenbegriff vor, eine allzu große Nähe zur „jüdischen Lehre“ aufzuweisen, der zufolge „die Zugehörigkeit zum jüdischen Volke und die Übernahme der äußeren Zeichen desselben (Beschneidung) eine Bedingung für die Teilhabe an den göttlichen Verheißungen sei.“ (154) Hans Asmussen trat der „volkskirchlichen Fälschung“, die durch den Nationalsozialismus in die ev. Kirche eingezogen sei, mit folgender Argumentation entgegen: „Die vulgäre volkskirchliche Ideologie ist nichts anderes als die im Volke lebende, durch die Reformation weithin nur zurückgedrängte, aber nie ganz überwundene Irrlehre der römischen Kirche.“ (196)

Betrachtet man Parallelen zum ekklesiologischen Diskurs der kath. Theol. dieser Zeit, was B. nicht tut, fallen zwei Aspekte auf: die „Bezugnahme auf die Körpermetaphorik“ (136), wie sie im kath. Kontext in der Leib-Christi-Ekklesiologie, die von Theologen wie Karl Adam stark propagiert wurde, ihren Niederschlag fand, und die Betonung des hierarchischen Momentes innerhalb der Kirchenordnung. Im Zusammenhang des durch die NS-Ideologie geprägten Volkskirchendiskurses wurde die Körpermetaphorik mit Vorstellungen von der „Gesundheit des Volkskörpers“ (136) verbunden. Das hierarchische Motiv, das in der kath. Tradition eng mit dem Weiheamt verknüpft ist, wurde evangelischerseits nun durch das „Führerprinzip“ verankert, wobei „Hierarchie“ als begrifflich „notwendig“ mit Gemeinschaft verbunden ausgegeben wurde. „Ist Kirche Gemeinschaft, was sie ihrer Stiftung nach sein soll, dann ist damit wesensmäßig gegeben, daß in dieser Gemeinschaft die einze[l]nen Glieder nicht gleich und gleichberechtigt sein können [...]. Damit ist die Unterscheidung zwischen *Führer* und *Geführte* gegeben“ (140), formulierte Hans Pohlmann in den Leitsätzen der theol. Arbeitsgemeinschaft der sog. Deutschen Christen.

Angesichts der verheerenden Umformungen, die der Volksbegriff während der NS-Herrschaft erfahren hat, ist es überraschend, dass er nach 1945 nicht gemieden, sondern lediglich umkodiert wurde. In den verhältnismäßig kleinen Kreisen, die sich mit kirchlicher Schuld angesichts der Verbrechen, die in der Zeit des Nationalsozialismus begangen wurden, auseinandersetzen wollten, hatte gerade die in der Dialektischen Theol. prominente Vorstellung, die Kirche führe ein „exemplarisches“ Dasein (250), zur Folge, dass man das kirchliche Eingeständnis, versagt zu haben, als heilsam für das gesamte „Volk“ betrachtete und dadurch, unter umgekehrten Vorzeichen, wieder zur Volkskirche zu werden versuchte. Ernst Wolf schrieb 1945, durch die Stuttgarter Erklärung habe die Kirche begonnen, „jenes Wort zu sprechen – durch die Kirche für das Volk – das uns allen nicht erspart bleiben“ (247) könne. Die damals erst kurze Zeit zurückliegende, verhängnisvolle Bedeutung des Volkskirchenbegriffs wurde im bundesrepublikanischen Diskurs der 1950er Jahre kaum aufgearbeitet. Stattdessen flüchtete man sich, was die historische Verortung der Volkskirchenidee angeht, in eine Aura des scheinbar Transepocheal-Zeitlosen. Selbst der aktiv der Bekennenden Kirche zugehörige Hermann Diem wollte bei einer Vortragsreise durch Ungarn kaum über die jüngste Vergangenheit sprechen, sondern erklärte 1951: „Die Volkskirche ist das bis heute nachwirkende Erbe der unter Konstantin erfolgten Wendung“ (254). Über die gesellschaftlichen Veränderungen, die langsam auch die Bundesrepublik der Adenauer-Ära erfassten, konnten jedoch auch volkskirchliche Restaurationsversuche nicht hinwegsehen. Traktate über das Verhältnis einer auf Breite zielenden Volkskirche und einem mitunter anstößigen Verkündigungsdienst (261) wurden ebenso verfasst wie Überlegungen zu einer „diakonischen Erweckung der Gemeinde“ aus „dem ererbten Zustand der Volks- und Traditionskirche“ (283), wobei „Volkskirche“ wiederum nicht als durch die jüngste Vergangenheit problembehafteter Begriff, sondern schlicht als Synonym für die überlieferte Form der Kirchlichkeit betrachtet wurde. Abgesehen davon, dass sich, so B., in der DDR „der

Volkskirchenbegriff im Grunde nie [eignete], um das Verhältnis von Kirche und Staat zu beschreiben“ (321), zeugt es auch in der Bundesrepublik von einem Bedeutungsverlust, dass man begann, sich „eine räumliche Vorstellung der Volkskirche“ (302) zu machen, die in konzentrischen Kreisen angeordnet wurde, um auch jene noch, die dem institutionalisierten Christentum mit großer Distanz gegenüberstanden, als – wenn auch nur äußersten – Teil der Volkskirche abbilden zu können. „Die Volkskirche restituierte sich, aber sie stand auf tönernen Füßen durch gesellschaftliche Prozesse, auf die sie nicht mehr einwirken konnte“ (325), so B.s Resümee, weil der Volkskirche, so könnte man hinzufügen, das Volk, mithin jene Gesellschaft, die sich aus guten Gründen mehrheitlich nicht mehr durch den Volksbegriff beschreiben sehen möchte, abhandengekommen ist – ein Verlust, der von manchen Theologen und Kirchenleitungen noch nicht vermerkt, geschweige denn verarbeitet wurde.

B. hat, gebündelt durch die Linse des Volkskirchenbegriffs, eine konzise, materialgesättigte Darstellung der ev. Ekklesiologie in Deutschland vom Zerfall des Kaiserreichs bis in die frühe Bundesrepublik vorgelegt. Sein sich durch begriffliche Präzision und Quellenkenntnis auszeichnendes Buch ist nicht nur für die Kirchen- und Theologiegeschichte, sondern auch für die Dogmatik, und nicht nur für die ev., sondern auch die kath. Theol. von Belang. B. demonstriert, welche historischen Lasten mit der ekklesiologischen Beanspruchung des Volksbegriffs einhergehen. Die in B.s Studie angesprochenen Themen – das Verhältnis zwischen kirchlichen Sozialformen und ihren Leitbegriffen auf der einen, sowie dem dogmatischen Charakter der Kirche auf der anderen Seite, von „Geist“ und „Volk“, von Gemeinschaft und Hierarchie, von sektenhafter Partikularität und angemäßigtem Allgemeinvertretungsanspruch sowie nicht zuletzt von kirchlicher Zeitgenossenschaft und ekklesialer Selbstentleerung – sind allesamt bis heute, auch in kath. Kontexten, virulent. Wer jenseits des in der Systematischen Theol. üblichen Nachdenkens über die Kirche etwas zur jüngeren Geschichte dieser Zusammenhänge erfahren möchte, wird in B.s Buch verlässliche Auskünfte finden.

Über den Autor:

Michael Seewald, Dr., Professor für Dogmatik und Dogmengeschichte der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (mseewald@uni-muenster.de)